

# Das Strohmangengeschäft

Inwieweit werden gesetzliche Regelungen umgangen, wenn Verbraucher für Unternehmer einen Kaufvertrag abschließen oder umgekehrt?

**G**leich ob Gebrauchtwagenmarkt oder Pferdehandel – bei Kaufverträgen dieser Art stehen oft andere Personen und andere Preise auf dem Papier als tatsächlich hinter dem Geschäft.

Solange mit dem Kaufobjekt alles seine Ordnung hat, mögen die Beteiligten mit diesen Lösungen zufrieden sein. Gibt es allerdings nachträglich Streit um die Kaufsache, wird es rechtlich kompliziert – wer haftet nun gegenüber wem und in welcher Höhe? Wer muss was beweisen und was ist überhaupt erlaubt?

Eine Vereinbarung, die in der geschlossenen Form gar nicht so gemeint war, kann dann problematisch werden. Juristisch ist in solchen Fällen zwischen dem Schein-, dem Strohmangengeschäft sowie dem Umgehungsgeschäft zu unterscheiden.

Vom Scheingeschäft spricht man, wenn beide Parteien

einverständnislich ein Geschäft nur auf dem Papier schließen, welches in der Folge keine Rechtswirksamkeit entfalten soll. Beide Parteien wollen nicht an die getroffenen Erklärungen gebunden sein – und das sind sie auch nicht.

Denn das Scheingeschäft ist nach dem Gesetz nichtig. Oftmals wird solch ein Scheingeschäft nur geschlossen, um damit ein anderes, das so genannte verdeckte Geschäft nach außen hin anders darzustellen, z. B. aus steuerlichen Gründen.

Steht etwa ein anderer Preis im Kaufvertrag, als tatsächlich über den Tisch geht, so ist die schriftliche Vereinbarung nichtig – es zählt die von den Parteien gewollte und faktisch gezahlte Summe. Wer sich auf das verdeckte Geschäft beruft, muss allerdings sein Vorliegen auch beweisen.

Umgekehrt gilt, wer sich auf die Nichtigkeit eines Vertrages beruft, muss dessen

Scheincharakter beweisen.

Auch das verdeckte Geschäft kann allerdings unter Umständen nichtig sein, nämlich dann, wenn es gegen andere Gesetze verstößt oder sittenwidrig ist.

Sittenwidrig kann ein Geschäft bereits dann sein, wenn der Preis für ein Pferd völlig überhöht und der Verkäufer sich dessen bewusst ist oder sich zumindest dessen bewusst sein müsste (BGH, 18.02.2002, VIII ZR 123/02).

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall wurde ein Pferd, das laut eines Sachverständigengutachtens objektiv 37 000 DM wert sein sollte, zu einem Preis von 170 000 DM verkauft.

Aufgrund dieses besonders krassen Missverhältnisses vermutete der BGH die Sittenwidrigkeit des Geschäfts und verwies den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurück – es oblag dann dem Verkäufer diese Vermutung



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

zu erschüttern, indem er besondere Umstände darlegen und beweisen musste, die zu einer abweichenden Beurteilung führen würden.

Das verdeckte Geschäft verstößt im Übrigen nicht allein deswegen gegen Steuerrecht, weil es einen höheren Kaufpreis als das Scheingeschäft beinhaltet und damit eine Steuerhinterziehung zur Folge hat.

Ein solches Geschäft ist nur dann nichtig, wenn es gezielt zum Zwecke der Steuerhinterziehung geschlossen wird.

Das Strohmangengeschäft ist dagegen grundsätzlich gültig und zwar für und gegen den Strohmang, da es von den Parteien ernsthaft so gewollt ist. Der Strohmang, also derjenige, der eigentlich für jemand anderen auftritt, wird dabei im Verhältnis zum Vertragspartner aus dem Vertrag berechtigt und

## Wie Schaden bei Fohlenverlust bemessen?

**Frage:** Im Oktober 2006 wurde meine tragende StPr.-Stute von einem Nachbarhund gehetzt, so dass die Stute über einen Graben auf eine asphaltierte Straße sprang, ausrutschte und stürzte.

Die Stute war im Mai 2006 von einem Deckhengst eines Landgestüts, Decktaxe 1 000 €, besamt worden, bei der Trächtigkeitsuntersuchung Anfang Oktober war sie noch garantiert tragend.

Vier Tage nach dem Unfall wurde erneut untersucht, da war die Stute nicht mehr tragend. Das letzte Fohlen der Stute wurde ab Stall für 4 000 € verkauft.

Der Nachbarhund ist versichert, doch wie nimmt

man die Bemessung des Schadens vor?

*Name der Redaktion bekannt*

**Antwort:** Zunächst müssen Sie als Geschädigter alle Tatsachen beweisen, die zum Schaden geführt haben, d. h. Sie müssen beweisen, dass die Stute gestürzt ist, weil der Hund sie gehetzt hat (evtl. gibt es hierfür Zeugen?!). Ferner müssen Sie beweisen, dass die Stute aufgrund des Sturzes verletzt war, vorzugsweise durch Zeugenaussagen und tierärztliches Attest. Schließlich müssen Sie auch noch beweisen, dass die Stute aufgrund der Verletzung ihr Fohlen verloren hat – dies dürfte nur durch eine tierärztliche Bescheinigung

zu belegen sein. Zunächst können Sie als Schaden sämtliche aufgrund des Unfalls entstandenen Tierarztkosten geltend machen. Hinsichtlich des ungeborenen Fohlens können Sie der Versicherung gegenüber einen Schätzwert angeben, den Sie am besten auch durch belegbare Tatsachen begründen, bspw. Vorlage von Abstammungspapieren der Stute, Deckbescheinigung und Abstammung des Hengstes, Bescheinigung der Trächtigkeit, Annoncen oder erzielte Preise von vergleichbaren Fohlen. Gegebenenfalls muss bei Ihrem Fohlen auch noch in Abzug gebracht werden, dass es ja noch nicht geboren war. Sie können auch ein Sachverständigengutachten

über den Wert des Fohlens von einem Sachverständigen für Pferdezucht und -haltung anfertigen lassen.

Dieses Gutachten müssten Sie aber vorfinanzieren. Wenn Sie sich mit der Versicherung nicht über einen Betrag einigen können und die Angelegenheit vor Gericht kommt, wird ohnehin ein unabhängiges Sachverständigengutachten vom Gericht angefordert. Auch für dieses müssten Sie als Geschädigter allerdings einen Vorschuss leisten, es sei denn Sie sind rechtsschutzversichert.

*Olga A. Voy*



verpflichtet, unabhängig davon, ob der andere weiß, dass sein Gegenüber eigentlich für eine andere Person in Erscheinung tritt oder nicht.

Problematisch ist nun allerdings der Fall, in dem ein Strohhalm bewusst deswegen von einer Partei eingesetzt wird, um die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufrechts zu umgehen und damit den Schutz des Verbrauchers zu beseitigen. Dann liegt gleichzeitig nämlich ein so genanntes Umgehungs-geschäft vor. Das Umgehungs-geschäft hat zur Folge, dass derjenige, der bestimmte Vorschriften umgeht, indem er eine andere Person als Vertragspartei vorschleibt,

sich nicht auf die um-gangenen Vorschriften berufen kann.

Tritt demnach beim Pferdeverkauf z. B. ein Händler ausdrücklich im Namen des Voreigentümers oder der eigenen Ehefrau auf (was ja grundsätzlich möglich ist), wobei jedoch das wirtschaftliche Risiko des Kaufs ausschließlich der Händler selbst trägt, so dass das Geschäft eigentlich als sein eigenes anzusehen wäre, dann haftet auch der Händler persönlich als Verkäufer gegenüber dem Käufer.

Es gelten dann die Regeln zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Der Verkäufer kann sich also

nicht z. B. auf einen verein-barten Gewährleistungsaus-schluss berufen, wenn der Käufer beweisen kann, dass die Einsetzung einer anderen Vertragspartei missbräuchlich erfolgte, um ein Eigenge-schäft des Unternehmers zu verschleiern.

Diesen Beweis zu erbrin-gen, dürfte für die Käufer in der Praxis in den meisten Fällen äußerst schwierig sein. Im umgekehrten Fall, in dem ein gewerblicher Käufer eine Privatperson als Strohhalm einsetzt, um sich gegenüber dem ebenfalls gewerblichen Verkäufer die Vergünstigun-gen des Verbraucherschutz-rechts zunutze zu machen, liegt ebenfalls ein Umge-

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechts-anwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de) oder an Olga A. Voy, [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)

hungsgeschäft vor. Will dann der Strohhalm von seinen Rechten gegenüber dem Händler Gebrauch machen, obliegt es diesem, die bewusste Umgehung der Vorschriften durch den Käufer zu beweisen.

*Olga A. Voy*